



# BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE

„Seit 1948 von Mitgliedern für Mitglieder“

## Landesverband Nordrhein-Westfalen

### Der Landesvorsitzende

**Bernhard Dierdorf**  
Landesvorsitzender BDF NRW, Siegfriedstr. 48, 42117 Wuppertal

An den  
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

### Bernhard Dierdorf

☒ Siegfriedstr. 48, 42117 Wuppertal  
☎ 0202 / 7489819  
Fax: 0202 / 7489820  
Handy: 0171 / 8901303  
☎ 02104 / 983511 (d)  
Fax: 02104 / 983585 (d)  
Email: [bernhard.dierdorf@t-online.de](mailto:bernhard.dierdorf@t-online.de)

Wuppertal, den 12. Februar 2000

### Drittes Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4445)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 3764**

*F 12*

Ihr Schreiben vom 21.01.2000, Ihr Zeichen: II. I. G. 2

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Bund Deutscher Forstleute, Landesverband NRW (BDF) nimmt zur Gesetzesänderung wie folgt Stellung:

#### Artikel 1

##### Zu § 2

Der hier angefügte Absatz 4 wird vom BDF begrüßt.

##### Zu § 3

Die in Absatz 1 als Satz 2 angefügte Änderung sollte das Befahren des Waldes durch Mountainbiker nur auf befestigten und über 2 m breiten Wegen zugelassen und ein Verstoß als Bußgeldtatbestand bestimmt werden.

Der angefügte Absatz 3 (Eingatterung) wird begrüßt.

##### Zu § 10

Gegen die Änderungen in Absatz 1 Satz bestehen keine Bedenken.

Gegen die Festsetzung der Kahlhiebsgrenze auf zwei Hektar innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren bestehen keine Bedenken.

Gegen den in Absatz 2 angefügten neuen Satz 2 („Lichthauung“) bestehen keine Bedenken.

Gegen die Ausnahmen von den Verboten bestehen keine Bedenken.

**Zu § 10 a**

Weil der Begriff der nachhaltigen Forstwirtschaft in NRW zum traditionellen und gefestigten forstlichen Gedankengut zählt, hat der BDF die Aufnahme der Definition in das Landesforstgesetz keine Bedenken. Mit dieser Gesetzesänderung erhält die Auslegung der nachhaltigen Forstwirtschaft eine Allgemeinverbindlichkeit, die letztlich auch zu einer Rechtssicherheit führt.

**Zu § 10 b**

Weil der Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in NRW ebenfalls zum traditionellen und gefestigten forstlichen Gedankengut zählt, hat der BDF die Aufnahme der Definition in das Landesforstgesetz keine Bedenken. Mit dieser Gesetzesänderung erhält die Auslegung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft eine Allgemeinverbindlichkeit, die letztlich auch zu einer Rechtssicherheit führt.

**Zu § 39**

Gegen die Neufassung des Absatzes 3 bestehen keine Bedenken.

**Zu § 42**

Der in Absatz 1 nach Satz 1 angefügte neue Satz zur Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde wird begrüßt. Er dient der Verwaltungsvereinfachung

**Zu § 43**

Gegen die hier vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

**Zu § 44**

Gegen den in Abs. 1 angefügten Satz 2 („Ansammlung von Forstpflanzen“) bestehen keine Bedenken.

**Zu § 47**

Gegen die hier vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

**Zu § 49**

Der in Absatz 5 nach Satz 1 angefügte Satz („Verbot von Handlungen, die zu einer Zerstörung etc. führen“) wird begrüßt.

**Zu § 51**

Die Ergänzung des Absatzes 3 um die Worte „oder zur Naturwaldzelle“ wird begrüßt.

**§ 60**

Die Ergänzung der Aufgaben der Forstbehörden um die Durchführung der forstlichen und holzwirtschaftlichen Förderungsprogramme wird begrüßt. Dies gilt auch für die im neuen Absatz 4 bestimmten Aufgaben.

**Zu § 69**

Die Änderung des § 69 wird ausdrücklich begrüßt.

Da die Landesforstverwaltung einer forstlichen Erfolgsrechnung unterliegt und das Land verstärkt Wert auf Einnahmesteigerungen legt und auch Wert legen muß, sind nach unserer Auffassung Verwaltungsakte, die mit einem wirtschaftlichen Interesse verbunden sind, z. B.: Genehmigungen von Waldumwandlungen, mit Verwaltungsgebühren zu belegen.

**Zu § 70**

Die Änderungen der Bußgeldvorschriften werden begrüßt.

**Folgende weitere Änderungen werden vorgeschlagen:**

**Zu § 70**

Der Bußgeldtatbestand des Befahrens von nicht befestigten und unter 2 m breiten Wegen durch Mountainbiker sollte in die Bußgeldvorschriften aufgenommen werden.

Ferner sollte eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 49 Abs. 5 LFoG (Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung geschützter Gebiete) als Bußgeldtatbestand in die Bußgeldvorschriften aufgenommen werden.

Als Berufsverband weisen wir abschließend darauf hin, daß insbesondere die neuen Gesetzestatbestände „Anzeigepflicht von organisierten Veranstaltungen“ und „Durchführung holzwirtschaftlicher Förderprogramme“ zu Mehrarbeit in den Forstbehörden führen und in der Personalbemessung zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Bernhard Dierdorf**  
Landesvorsitzender



Für die Richtigkeit

(Karlheinz Schlott, Geschäftsführer)